

V.12 - Fotovoltaikanlagen

1.1 Was kann gefördert werden?

Gefördert wird die Errichtung von Fotovoltaikanlagen ab einer Spitzenleistung von 2 kWp. Es gilt der Anlagenbegriff gemäß dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG), §19. Nicht förderfähig sind Anlagen auf Freiflächen.

Ausgaben sind zuwendungsfähig, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und notwendig und angemessen sind. Zuwendungsfähige Kosten im Rahmen der Durchführung des entsprechenden Vorhabens sind z.B.:

- Solarmodule
- Wechselrichter
- Montagesysteme und Verkabelung
- Montagekosten
- Kosten für Netzanbindung
- Systeme zur Datenerfassung

1.2 Wer kann gefördert werden?

Förderfähig sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts die Eigentümer, Pächter oder Mieter der Flächen im Freistaat Sachsen sind, auf denen das Vorhaben realisiert werden soll.

Förderfähig sind Angehörige Freier Berufe sowie kleinste, kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen mit Sitz oder zu begünstigender Betriebsstätte im Freistaat Sachsen (KMU). Ein Unternehmen gilt als KMU, wenn es zum Zeitpunkt der Förderentscheidung den Voraussetzungen der Empfehlung der Kommission betreffend der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen in der jeweils geltenden Fassung entspricht oder um Unternehmen, deren Anteile mehrheitlich von der öffentlichen Hand gehalten werden, handelt.

Förderfähig sind ferner Bürgersolaranlagen die von mind. 10 Teilnehmern errichtet werden.

1.3 Wie hoch ist die Förderung?

Zuschusskomponente

a) Solaranlagen von Einzelbetreibern

Der Zuschuss beträgt für den Anlagenteil bis einschließlich 15kWp Spitzenleistung 250,- € pro kWp.

b) Bürgersolaranlagen

Der Zuschuss für Bürgersolarkraftwerke beträgt für den Anlagenteil bis einschließlich 100kWp Spitzenleistung 500,- € pro kWp.

1.4 Welche Voraussetzungen gibt es?

Förderfähig sind Solaranlagen deren Solargenerator zwischen 90° Ost bis 270° West orientiert ist und deren Nettomontagepreis 4.000,- € pro kWp nicht überschreitet.

Eine Anlage gilt als Bürgersolaranlage, wenn mindestens 10 natürliche Personen oder juristische Personen des öffentlichen Rechts daran beteiligt sind und der maximale Anteil pro Investor 10kWp nicht überschreitet. Der Hauptwohnsitz aller Investoren muss in Sachsen liegen.

Bürgersolaranlagen sind durch einen Fachbetrieb zu montieren und in Betrieb zu setzen.

1.5 Was ist sonst zu beachten?

Als Leistung der Anlage gilt die Gesamtleistung des Solargenerators gemäß Datenblatt des Modulherstellers bei Standardbedingungen.

Die vereinbarte jährliche Dachmiete bei Bürgersolaranlagen darf 5% der jährlichen Einspeisevergütung nicht übersteigen. Verträge zur Vermietung der Dachfläche müssen mindestens den EEG Vergütungszeitraum abdecken.

Eine Kumulierbarkeit mit anderen Förderprogrammen ist ausgeschlossen.